

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vier und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 17. April 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — D. Departement der Finanzen.

Als die Sitzung gegen 10 Uhr eröffnet worden war, wird das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und von den Abgg. D. Wiefand und D. H. Schlegel mit vollzogen.

In der Registrande war eingelaufen:

- 1) Der Abg. Hänel (auf Rauenstein) bittet um Urlaub vom 25. d. M. bis 1. Mai d. J.; bewilligt.
- 2) Die 4. Deputation der 2. Kammer bittet, daß das Directorium dieser Kammer die auf den Antrag gedachter Deputation von dem hohen Gesamtministerium erbetene Auskunft über die Beschwerde der Gebrüder Sala und Rompano zu Chemnitz in Erinnerung bringe.
- 3) Dieselbe Deputation trägt darauf an, daß das Präsidium der 2. Kammer das hohe Gesamtministerium um Mittheilung der zur Beurtheilung der von den Hausbesitzern Carl Friedrich Worlitzer und Johann David Ludwig zu Theuma eingereichten Beschwerde erforderlichen, bei den Gerichten zu Schlobitz ergangenen dießfalligen Acten ersuche; soll geschehen.
- 4) Der Abg. v. Könnert bittet um Urlaub vom 19. bis 30. d. M.; bewilligt.
- 5) Der Abg. Sendig bittet um Verlängerung des ihm bewilligten Urlaubes bis zum 18. d. M.; bewilligt.
- 6) Der Abg. Meißel bittet um Verlängerung seines Urlaubes bis zum 21. d. M.; bewilligt.
- 7) Der Abg. Damman bittet um Urlaub vom 1. bis 19. Mai; bewilligt.

Abg. Eisenstuck zeigt der Kammer hierauf an, daß in den vereinigten Deputationen beider Kammern das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, den Steuernachlaß bei Wetterschäden in Weinbergen berathen worden sei, und wenn die Kammer es genehmige, so würden die Vereinigungsvorschläge über beide Gegenstände ohne besondere Berichtserstattung vom Referenten in der nächsten Sitzung vorgetragen.

Damit ist die Kammer einverstanden, und man geht sodann zur Tagesordnung über. Sie enthält die fortgesetzte Berathung des Ausgabebudgets unter D.

Es besteigt als Referent Abg. Tenner die Rednerbühne, u. trägt das Gutachten der Deputation zur Position XXXIX. 2. vor, welches lautet:

Unter XXXIX. 2) Etat des Gröbder Canal werden 2,000 Thlr. angeführt, wozu die Deputation bemerkt: Dieser Canal wurde in den 1740er Jahren, gleichzeitig mit dem Flossgraben durch die Aemter Finsterwalde, Dobrilugk, Liebenwerda und Elsterwerda angelegt, fängt bei letzterm Orte an, geht bei Prösen, Gröbitz, Glaubitz und Langenberg vorbei, und mündet bei Grödel in die Elbe. — Mittelfst des Flossgrabens und des Canals wurden die Nutz- und

Brennhölzer, welche jene holzreichen Gegenden — damals Sächsische Landestheile — liefern, in die Elbe gefördert und die Elbgegend des Meißner Kreises damit versorgt. Seit dem Wiener Frieden, wodurch jenes Holzland sammt Flossgraben und dem dritten Theile des 2½ Meilen langen Canales an die Krone Preußen fiel, verminderte sich die Holzverschiffung von Jahr zu Jahr und hörte endlich ganz auf, da in Sachsen die Förderung und Consumtion der Steinkohlen immer zunahm und zugleich die Böhmischen Hölzer wohlfeiler als die Preussischen bezogen werden konnten. — Wenn die Deputation der Kammer die Bewilligung der von der Regierung in Anspruch genommenen 2000 Thlr. alljährig für Unterhaltung des Gröbder Canals empfiehlt; so geschieht es, weil derselbe neben dem Zwecke einer Wasserstraße auch noch den nicht minder wichtigen der Entwässerung jener Gegend hatte und fortdauernd hat. Nur in dieser Beziehung wird er jetzt auf Staatskosten erhalten und muß um so mehr erhalten werden, als bei Anlegung des Canales viele Grundbesitzer ihren Boden dazu unter der ausdrücklichen Bedingung der fortdauernden Entwässerung ihrer Grundstücke unentgeltlich hergaben. — Ob der Canal nach nun erfolgtem Zollanschlusse auch eine vermehrte commercielle Wichtigkeit erlangen werde, steht zu erwarten.

Staatsminister v. Zeschau: Ich bitte um Erlaubniß, einige Aufklärungen über diese Position geben zu dürfen. Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte bemerkt, daß der Gröbder Canal einen doppelten Zweck habe, nämlich Verschiffung des Holzes und dann Entwässerung der angränzenden Landestheile. Es ist schon bemerkt worden, was den ersten Punct anbetrißt, daß in neuerer Zeit davon wenig Gebrauch gemacht wurde, und die Rechnungen des Flosszinses haben nur ein geringes Resultat gewährt. Die Regierung stellte sich auch deshalb die Frage: ob es nicht thunlich sei, den Canal ganz aufzugeben, welcher der Staatskasse einen nicht unbedeutenden Aufwand verursacht und keinen Nutzen gewährt? Allein in dieser Beziehung ist dieß wegen des durch den Wiener Frieden abgeschlossenen Vertrags in Betreff der Schifffahrt, welche auch auf diesen Canal auszudehnen ist, nicht thunlich. Es ist aber auch unthunlich wegen der Entwässerung der Grundstücke. Es sind bei Anlegung des Canals deshalb entsprechende Zusicherungen gemacht worden, in deren Folge Grundstücke unentgeltlich abgegeben wurden. Ich habe noch zu bemerken, daß dieser Canal auch vorzüglich dazu benutzt wird, den Eisenstein zu verschiffen, und dieß veranlaßte die Regierung, in Unterhandlungen mit den Besitzern solcher Eisenwerke zu treten. Die sämtlichen Bauten an Schleusen zerfallen theils in solche, welche zunächst zur Verschiffung erforderlich sind, und in solche, welche in Rücksicht auf die Entwässerung jener Gegenden erfordert werden. In Hinsicht der ersten ist ein Vertrag mit den Besitzern der Hüttenwerke zu Gröbitz zu Stande gekommen, in wel-